

# Tauchsportclub Kempten e.V.

Mitglied im VDST - BLSV - BLTV

## SATZUNG DES TAUCHSPORTCLUBS KEMPTEN (ALLGÄU) e.V.

### §1

Name, Rechtsform, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Tauchsportclub Kempten (Allgäu) e.V. (TSC Kempten e.V.). Er hat seinen Sitz in Kempten und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung und Ausübung des Tauchsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Betreuung der Mitglieder durch Veranstaltungen und Vorträge geistiger, kultureller und bildender Art. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten eingetragen unter der Registernummer VR 214 und führt sodann als rechtsfähiger Verein den Zusatz e.V.

Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bindungen. Er ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung an. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung von 1977 (§ 60 (1) AO).

### §2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §5

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und auch Personengemeinschaften werden. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Genehmigung der Erziehungsberechtigten.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung entscheidet. Jedes neu eintretende aktive Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt wird. In besonders gelagerten Fällen kann die Vorstandssitzung eine Ermäßigung oder einen Erlass der Aufnahmegebühr beschließen. Die Aufnahmegebühr kann zurückgezahlt werden, wenn ein Mitglied kurz nach seinem Beitritt versetzt wird. Nach einer Mitgliedschaft von 6 Monaten verfällt diese Regelung. Bei kurzfristigem Ausschluss eines Mitgliedes verfällt die Aufnahmegebühr. Als passive Mitglieder aufgenommene Personen zahlen keine Aufnahmegebühr, haben volles Stimmrecht, mit Ausnahme in tauchtechnischen Fragen und können sich im Verein nicht aktiv am Tauchsport beteiligen. Bei nachträglicher Aktivierung ist die Aufnahmegebühr nachzuzahlen.

3. Alle aktiven und passiven Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Streichung aus der Mitgliederliste
- c) Ausschluss aus dem Verein oder
- d) Tod

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus einem wichtigen Grunde entscheidet der Vorstand.

## §6

### Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden; dem Beirat gehören Kassier, Schriftführer und mindestens zwei Beisitzer an. Die Mitglieder des Vorstandes und Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit alle zwei Jahre, gültig ab November 1976, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt geheim und schriftlich. Die übrigen Wahlen können durch Akklamation erfolgen, sofern dies von mehr als der Hälfte der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Vorstand und Beirat führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

## §7

### Aufgaben des Vorstandes

1. Erster und zweiter Vorsitzender vertreten den Verein als gesetzliche Vertreter gerichtlich und außergerichtlich und sind für sich allein vertretungsberechtigt.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern und über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen, beschließt der Vorstand. Der Vorstand hat insbesondere über eine geeignete Vermögensanlage des Vereins zu beschließen.

3. Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins aus dem Kreis der Mitglieder einen Geschäftsführer bestimmen.

4. Der Vorstand kann besondere Kassenführer bestellen, die die allgemeinen Kassengeschäfte unter Aufsicht des Kassiers des Vereins zu erledigen haben. Die Prüfung der Bücher des Vereins erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer jährlich.

5. Der Vorstand soll bei allen Beschlussfassungen den Beirat hören.

6. Über die Beschlüsse des Vorstandes und Beratungen mit dem Beirat ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## §8

### Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand verpflichtet sich, mindestens zweimal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

b) zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, insbesondere der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,

c) zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung des Vereins,

d) zur Neuwahl und Entlastung des Vorstandes (§6. Ziff. 2) und der jeweils mit dem Vorstand zu wählenden Kassenprüfer (§ 7, Ziff. 4)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt ist, erhalten die Einberufung per einfachen Brief per Post. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese nachweisbar drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift versandt wurde. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

2. Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ist für Beschlussfassungen erforderlich; Satzungsänderungen können jedoch nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen herbeigeführt werden.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §9

### Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält im Allgemeinen seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und durch Erträge aus Vereins- und sonstigen Veranstaltungen.

2. Das Vermögen des Vereins ist zinstragend anzulegen.

3. Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu dem in § 1 genannten Zweck und zur Erfüllung der notwendigen Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile erhalten.

§10  
Taucherlaubnis

1. Die Ausübung des Tauchsports liegt in der Verantwortung des Einzelnen. Für Unfälle aller Art übernimmt der Verein keine Haftung. Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, sich auf seine Tauchtauglichkeit regelmäßig untersuchen zu lassen.

2. Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, Anlagen, Geräte und sonstige, sich im Eigentum des Vereins befindliche Werte schonend zu behandeln und nach Aufforderung des Vorstandes bei deren Instandsetzung mitzuhelfen.

§11  
Auflösung des Vereins

Äußert in einer Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder den Wunsch nach einer Auflösung des Vereins, so ist von dem 1. Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes hierfür einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann von dieser Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 beschlossen werden. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall eines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Kempten mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§12

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§13  
Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichtes oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§14  
Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.11.2016 beschlossen.  
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.  
Der Verein wurde am 18. Juli 1973 in das Vereinsregister unter der Nummer 214 eingetragen.